



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 39/23

vom

23. Dezember 2024

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Dezember 2024 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß, die Richterin Dr. Kober-Dehm und den Richter Dr. Rensen

beschlossen:

Bei der Festsetzung des Streitwerts im Beschluss vom 4. Juni 2024 hat es sein Bewenden.

Gründe:

1 I. Die Parteien haben über die Wirksamkeit eines Schenkungsver-
trags über vier Kunstwerke gestritten. Mit Urteil vom 17. September 2024 hat der
Senat die auf Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags gerichtete Klage abwei-
chend von den Vorinstanzen abgewiesen.

2 Den Streitwert hat der Senat nach der mündlichen Verhandlung vom
4. Juni 2024 auf 800.000 Euro festgesetzt.

3 Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt mit seiner Gegen-
vorstellung, den Streitwert auf 2.504.000 Euro festzusetzen. Die Klägerin tritt die-
sem Begehren entgegen.

4 II. Die Ausführungen in der Gegenvorstellung geben keinen Anlass,
den Streitwert abweichend festzusetzen.

5 Die Festsetzung des Senats beruht auf den Angaben der Parteien, an de-
nen sich auch das Landgericht und das Berufungsgericht orientiert haben. Der
zugrunde gelegte Wert von 1 Million Euro stimmt zudem mit der Wertangabe im
streitgegenständlichen Vertrag überein.

- 6 Das mit der Gegenvorstellung vorgelegte Gutachten, in dem ohne nähere Begründung ein höherer Wert angegeben wird, bildet keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass die ursprünglich geäußerten Wertvorstellungen außerhalb des Rahmens des Angemessenen liegen.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Kober-Dehm

Rensen

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 20.12.2021 - 2 O 171/20 -

KG Berlin, Entscheidung vom 03.03.2023 - 14 U 16/22 -